



Freie Wähler Gemeinschaft

Glashütten-Oberems-Schloßborn

Nach Entscheidung der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, verkündet in der Ältestenratssitzung am 05.12., entscheidet der HFA heute gemäß § 51 a HGO über verschiedene Angelegenheiten.

Die FWG hat in ihrer Fraktionssitzung am Montag über die vorgenommene Absage der für den 11.12.2020 geplanten Gemeindevertreterversammlung diskutiert.

Im Ergebnis stellen wir fest:

Die FWG kritisiert die Entscheidung, den HFA nach § 51a statt der Gemeindevertretung beschließen zu lassen insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Tagesordnungspunkte.

Wir sind einstimmig der Meinung, dass eine Parlamentssitzung unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen durchaus möglich ist. Wir gehen alle zum Einkaufen, arbeiten zum Teil außer Haus und unsere Kinder sitzen in Bussen und Schulen nebeneinander. Ansteckungsgefahren begegnen wir im Alltag ständig. Uns ist keine andere Gemeinde bekannt, die Angelegenheiten wie die Beschlussfassung zum Haushalt und eine Gebührenerhöhung im Abfallbereich nicht im Plenum behandelt.

Mit der Absage wird 18 Gemeindevertreter/innen die Möglichkeit genommen, zu diesen wichtigen Themen Fragen zu stellen, ihre Meinung öffentlich zu äußern, Anträge zu stellen, geschweige denn darüber abzustimmen. Wenn jetzt im Haupt- und Finanzausschuss hierüber die Beschlussfassung erfolgt, dann werden alle anderen Gewählten, die ebenso ein Mandat haben an der Ausübung gehindert.

Insbesondere auch die Außenwirkung dieses Vorgehens wird von uns kritisiert. Gerade eine Gebührenerhöhung und die Beschlussfassung zum Haushalt treffen auf großes Interesse in unserer Bürgerschaft. Auch hier wird die Öffentlichkeit in erheblichem Umfang an einer Nachverfolgung der Beratungen gehindert. Erst einen Tag vor der geplanten GV-Sitzung war in der örtlichen Presse zu lesen, dass die Sitzung zu welcher ja auch öffentlich eingeladen war, abgesagt ist.

Ein weiterer Aspekt, den wir vorbringen möchten ist die „Eilentscheidung“, nach welcher der HFA bestimmte Entscheidungen treffen kann.

„In dringenden Angelegenheiten entscheidet.... Der Finanzausschuss an Stelle

der Gemeindevertretung, wenn die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden.Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.....“

Für uns stellt sich die Frage, wer entscheidet darüber, welche Angelegenheiten der ursprünglich geplanten Tagesordnung dringend und unaufschiebbar sind.

- **Haushaltsplan**

Nach der HGO ist der Etat in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu beraten und zu beschließen (nach vorheriger eingehender Behandlung im Haupt- und Finanzausschuss). Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Diese Sollvorgabe erfüllen wir weder mit einer Beschlussfassung am 11.12. in der Gemeindevertretung noch in einer HFA-Sitzung am gleichen Tag.

Mit Verwunderung haben wir auch zur Kenntnis genommen, dass wohl bereits am 17.11.2020 eine Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingegangen ist, nach welcher die Beschlussfassung zum Haushalt einer Dringlichkeit unterliegt. Wir fragen uns, wer hat wann diese Stellungnahme eingeholt? Warum wurde in den darauf folgenden Sitzungen des HFA am 28.11.2020 (Frau Kolter war anwesend) und am 01.12.2020 kein Wort hierüber verloren? Unter Transparenz verstehen wir etwas anderes. Jetzt tagt der HFA zum zweiten Mal über Dinge, die er bereits in 2 Sitzungen abgehandelt hat.

- **Gebührenerhöhung Abfall**

Wo ist hier die Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit zum öffentlichen Wohl zu sehen?

Gebührenerhöhungen können wann immer im Jahr beschlossen werden (natürlich nicht rückwirkend).

- Zu den beiden anderen Tagesordnungspunkten **Ökopunkte und Verkauf Grundstück** werden wir ja die Begründung für die Eilbedürftigkeit heute noch hören.

- Dies gilt auch für den nicht auf die Tagesordnung des HFA aufgenommenen **Antrag der CDU**. Hier fehlt uns die Begründung der Nichteilbedürftigkeit.

Abschließend nochmals, alle Mitglieder der Gemeindevertretung haben vom Wähler ein Mandat erhalten, das sie auch ausfüllen sollten. Bei derart wichtigen Angelegenheiten kann es nicht sein, dass statt des Plenums nur ein Vertreter der jeweiligen Partei oder Wählergruppe die Entscheidung trifft. Der/die Vertreter/in der FWG nimmt nur unter Protest an der heutigen HFA-Sitzung teil.

